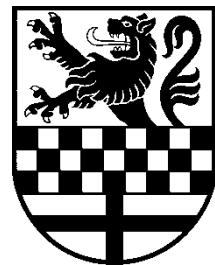


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

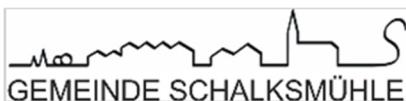
- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 34	Ausgegeben in Lüdenscheid am 13.08.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
01.08.2025	Gemeinde Schalksmühle	Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 14.09.2025	1099
06.08.2025	Stadt Neuenrade	Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade	1100
06.08.2025	Stadt Halver	Wahlbekanntmachung Kommunalwahlen am 14.09.2025	1100
31.07.2025	Stadt Hemer	Allgemeinverfügung über das Verbot des Kon- sums von Cannabis auf den Hemeraner Herbst- tagen 2025	1102
11.08.2025	Stadt Iserlohn	Bebauungsplan Nr. 450 „Photovoltaikfreiflä- chenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ - Erneute Beteiligung der Öffentl- ichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	1105
11.08.2025	Stadt Iserlohn	13. Flächennutzungsplanänderung „Photova- ltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwer- kes Krug von Nidda“ - Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB	1108
07.08.2025	Stadt Plettenberg	Bekanntmachung über das Recht zur Einsicht- nahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14.09.2025	1111
05.08.2025	Stadt Altena (Westf.)	Tagesordnung einer Sitzung des Hauptaus- schusses am 18.08.2025	1112
08.08.2025	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht- nahme in das Wählerverzeichnis und die Ertei- lung von Wahlscheinen für die Wahl des Integ- rationsrates in der Stadt Lüdenscheid am 14. September 2025	1113
08.08.2025	Stadt Lüdenscheid	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht- nahme in das Wählerverzeichnis und die Ertei- lung von Wahlscheinen für die Kommunalwah- len in der Stadt Lüdenscheid am 14. September 2025	1115
08.08.2025	Stadt Kierspe	Kommunalwahlen am 14.09.2025 Wahlbekanntmachung	1116

08.08.2025	Stadt Neuenrade	Öffentliche Bekanntmachung über die Benennung eines neuen Bewerbers im Rahmen des Verfahrens der Nachwahl für die Vertretung der Stadt Neuenrade zur Kommunalwahl 2025 im Wahlbezirk 4 Stadtgalerie/Festsaal Höhnequellschule	1118
08.08.2025	Märkischer Kreis	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Plettenberg und der Stadtwerke Neuenrade AöR im Bereich der kommunalen Straßenreinigung	1119
06.08.2025	Stadt Plettenberg	Bebauungsplan Nr. 648 „Unteres Grünetal“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses, Neuaufstellung	1125
06.08.2025	Stadt Plettenberg	17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unteres Grünetal“ hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	1127
11.08.2025	Gemeinde Herscheid	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (NRW) am 14.09.2025	1129
06.08.2025	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verbot des Verkaufs und der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige sowie das Konsumverbot an bestimmten Stellen im Stadtgebiet Iserlohn (Lachgasverordnung) vom 23.07.2025	1130
06.08.2025	Stadt Iserlohn	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe (Erste Änderung) vom 24.07.2025	1131
11.08.2025	Stadt Halver	Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver vom 11.08.2025	1132
06.08.2025	Stadt Balve	Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025	1133



## Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

### Wahlbekanntmachung

1. Am 14. September 2025 finden die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister** und die **Vertretung** (Gemeinderat) der Gemeinde Schalksmühle und **die Landrätin/der Landrat** und die **Vertretung** (Kreistag) des Märkischen Kreises. Die Wahlen dauern von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schalksmühle ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt; der Wahlbezirk 13 ist in die Stimmbezirke 13.1 und 13.2 unterteilt. Die 13 allgemeinen Wahlbezirke bilden gleichzeitig mit den Wahlbezirken 11, 12 und 17 der Stadt Halver den Kreiswahlbezirk 20 des Wahlgebietes des Märkischen Kreises (Landratswahl und Kreistagswahl).

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **4. August bis 24. August 2025** übersandt werden, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

Es sind 3 Briefwahlvorstände gebildet worden. Diese treten am 14.09.2025 um 12.30 Uhr, in Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, Zimmer 14, 20 und 38 zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den Wahlbezirken.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen **Personalalausweis - Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen**. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts **soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden**.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereithalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme. Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kündgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**:  
**grüner** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - b) für die **Gemeinderatswahl**:  
**lachser** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - c) für die **Landratswahl**:  
**hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
  - d) für die **Kreistagswahl**:  
**weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
  5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
    - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks oder
    - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde die **Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief mit den Stimmzetteln - im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so

rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schalksmühle, 01.08.2025

Der Bürgermeister  
gez. Schönenberg



Stadt Neuenrade

### Bekanntmachung

#### **Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neuenrade**

Die Ratsfrau Ruth Orthaus ist am 23.07.2025 verstorben.

Gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) tritt als in der Reserveliste benannte Ersatzbewerberin für das verstorbene Ratsmitglied Frau Renate Buntenbach, Im Wiegei 6, 58809 Neuenrade, mit Wirkung vom 04.08.2025 in den Rat der Stadt Neuenrade ein.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch erheben.

Der Einspruch ist bei der Stadt Neuenrade – Wahlleiter – Rathaus, Alte Burg 1, Zimmer 36, 58809 Neuenrade, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Neuenrade, 06.08.2025

gez.  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister



STADT HALVER

#### **Wahlbekanntmachung der Stadt Halver Kommunalwahlen am 14. September 2025**

1. Am **Sonntag, 14. September 2025**, finden die Kommunalwahlen statt.

Gewählt werden

- die **Bürgermeisterin/der Bürgermeister** und die **Vertretung** (Gemeinderat) der Stadt Halver und
- die **Landrätin/der Landrat** und die **Vertretung** (Kreistag) des Märkischen Kreises.

**Die Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

2. Die Stadt Halver ist in **17 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt. Die Wahlbezirke entsprechen den Stimmbezirken.

Die 17 allgemeinen Wahlbezirke bilden gleichzeitig den **Kreiswahlbezirk 20** sowie den **Kreiswahlbezirk 21** des Wahlgebietes des Märkischen Kreises:

Kreiswahlbezirk 20

Stadt Halver - Wahlbezirke 011, 012 und 017 sowie Gemeinde Schalksmühle - alle Wahlbezirke

Kreiswahlbezirk 21

Stadt Halver – Wahlbezirke 001 bis 010 und Wahlbezirke 013 bis 016

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten **in der Zeit vom 4. August bis 24. August 2025** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Wahlbenachrichtigung ist weiterhin zu entnehmen, ob der Wahlraum **barrierefrei** ist.

3. Es sind vier **Briefwahlvorstände** gebildet worden. Diese treten zur Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses am Wahltag um 13.00 Uhr, in den Zimmern 6, 12, 21 und 24 des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, zusammen.

Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den Wahlbezirken.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und haben deshalb einen **Personalausweis – Unionsbürger einen Identitätsausweis - oder Reisepass mitzubringen**. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts **soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden**.

5. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereithalten werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Bürgermeisterwahl**: altrosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die **Gemeinderatswahl**: lachsfarbener Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die **Landratswahl**: hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für die **Kreistagswahl**: weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

6. Der Wähler hat für die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl sowie für die Landrats- und für die Kreistagswahl jeweils **eine Stimme**.

Die Stimme wird abgegeben, indem durch Ankreuzen oder in anderer Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters**,
- b) für den **Gemeinderat**,
- c) für das Amt des **Landrats** und
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt,

die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk/Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

8. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl **im Wahlbezirk**, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder

- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

9. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Halver die **Briefwahlunterlagen** (Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der hellrote Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

10. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Halver, 06.08.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Thienel



## Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

### Allgemeinverfügung der Stadt Hemer über das Verbot des Konsums von Cannabis auf den Hemeraner Herbsttagen 2025

Aufgrund der §§ 1, 3 – 5 und 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980 in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Hemer für den Zeitraum der Hemeraner Herbsttage folgende

#### Allgemeinverfügung

Für die in der Zeit vom 26.09.2025 bis 28.09.2025 stattfindenden Hemeraner Herbsttage wird folgendes angeordnet:

##### 1. Verbot des öffentlichen Konsumierens von Cannabis

Das öffentliche Konsumieren von Cannabis außerhalb geschlossener Räume ist in den unter a) genannten Zeiträumen in dem unter b) genannten Bereich untersagt.

###### a) Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Zeiträume:

26.09.2025, 15:00 Uhr bis 27.09.2025, 01:30 Uhr  
27.09.2025, 10:00 Uhr bis 28.09.2025, 01:30 Uhr  
28.09.2025, 11:00 Uhr bis 28.09.2025, 22:00 Uhr

###### b) Räumlicher Geltungsbereich:

Das Verbot nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

- Hauptstraße ab Einmündung Bahnhofstraße (Alter Markt) bis zur Bräuckerstraße
- Poststraße
- Stephanstraße
- An der Steinert
- Neuer Markt (Marktplatz)
- Fläche hinter dem Jugend- und Kulturzentrum (JuK)
- Am Sinnerauwer
- Parkplatz hinter Hauptstraße 209 (Türmchenvilla)
- Parkplatz „An der Steinert“ (Kirmes)

Die von diesem Verbot betroffene Veranstaltungsfläche ist im beiliegenden Lageplan markiert. Der Plan ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

##### 2. Zwangsmittel

Für den Fall der Zu widerhandlung gegen die Anordnung aus Ziffer 1 dieser Verfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,00 Euro angedroht. Bei mehrmaligen Zu widerhandlungen kann das Zwangsgeld angemessen erhöht werden. Ist das Zwangsgeld uneinbringlich, kann das zuständige Verwaltungsgericht nach § 61 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung auf Antrag der Vollzugsbehörde die Ersatzzwangshaft anordnen.

##### 3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung aus Gründen des öffentlichen Interesses hiermit angeordnet. Eine etwaige Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

##### 4. Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Begründung:

##### Zu Ziffer 1

Vom 26. bis 28. September finden in diesem Jahr die Hemeraner Herbsttage statt. Diese auch über die Stadtgrenzen hinaus bekannte Tradition veranstaltung mit seinen abwechslungsreichen Konzerten und Aktionen auf mehreren Bühnen, den mehr als 200 verschiedenen Ausstellern und Händlern, einer beliebten Kirmes und vielen anderen Aktivitäten lockt wie jedes Jahr mehrere zehntausend Besucherinnen und Besucher in die Hemeraner Innenstadt. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre rechnet die Stadt Hemer als Veranstalter mit etwa 10.000 Personen, die sich gleichzeitig auf der eintrittsfreien und frei zugänglichen Veranstaltungsfläche befinden werden. Das Publikum wird sich aus Menschen verschiedener Altersgruppen zusammensetzen, insbesondere vielen Jugendlichen und Familien mit ihren Kindern.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der zurzeit geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Das öffentliche Konsumverbot von Cannabis während der Herbsttage ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Aufgrund der seit dem 1. April 2024 in Kraft getretenen Legalisierung des Cannabiskonsums in der Öffentlichkeit ist auch mit einem Konsum von Cannabis während der Hemeraner Herbsttage zu rechnen.

Da für einige Bereiche der großen Veranstaltungsfläche kein Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vorliegt, wäre der Konsum von Cannabis hier erlaubt.

Der Gesetzgeber wollte mit den Regelungen des § 5 KCanG in besonderem Maße dem Kinder- und Jugendschutz Rechnung tragen und jegliche negative Vorbildwirkungen und Konsumanreize ausschließen. Daher ist gemäß § 5 Absatz 1 KCanG der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Minderjährigen verboten. Unter „unmittelbarer Gegenwart“ ist eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden (volljährigen) Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander zu verstehen. Der Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit ist nach § 5 Abs. 2 KCanG daher auch an Orten und in deren Sichtweite verboten, an denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten (Schulen, Kinderspielplätze, Kinder- und Jugendeinrichtungen und öffentlich zugängliche Sportstätten).

Da das Gesetz jedoch keine Regelungen für öffentliche Veranstaltungen vorsieht, die auch von Kindern und Jugendlichen besucht wird, besteht die Gefahr, dass das gesetzliche Konsumverbot nicht ausreicht, um den Schutz für Minderjährige zu gewährleisten.

Nach einem Erlass des zuständigen Landesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 15.05.2024 ist der Veranstalter von Volksfesten und anderen Großveranstaltungen verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass es nicht zu Verstößen gegen § 5 Abs. 1 KCanG kommt.

Allein aufgrund der großen Anzahl der Gäste und der jederzeit frei zugänglichen Veranstaltungsfläche ohne Einlassbeschränkungen, wären Kontrollmaßnahmen zur Sicherstellung des v. g. Cannabisverbots zu aufwändig und personalintensiv. Das öffentliche Cannabiskonsumverbot soll daher mittels Allgemeinverfügung erwirkt werden.

Vor dem Hintergrund der gewichtigen Aspekte des Gesundheits- und Jugendschutzes minderjähriger Besucherinnen und Besucher ist das Verbot erforderlich und geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren durch den Cannabiskonsum in dem stark frequentierten Veranstaltungsbereich abzuwehren.

Außerdem ist die Maßnahme angemessen, da die Vorteile zum Schutz der Allgemeinheit nicht außer Verhältnis zu den Nachteilen einzelner Cannabiskonsumenten stehen. Der Kinder- und Jugendschutz ist ein wichtiges Rechtsgut, welches mit dem Cannabisverbot geschützt wird. Die Erheblichkeit des Eingriffs wird durch die zeitliche und räumliche Beschränkung der Allgemeinverfügung möglichst gering gehalten, so dass die Maßnahme auch verhältnismäßig ist.

#### Zu Ziffer 2:

Die Androhung von Zwangsmitteln erfolgt auf der Grundlage der §§ 55, 59, 60 und 63 VwVG NRW. Demnach kann ein Verwaltungsakt, der auf die Vorahme einer Handlung oder auf Duldung oder Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmitteln durchgesetzt

werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Bei Verstößen gegen das unter Ziffer 1 verfügte Cannabisverbot wird auf der Grundlage des § 60 VwVG NRW ein Zwangsgeld angedroht. Die Androhung einer Ersatzvorahme scheidet im vorliegenden Fall schon deshalb aus, weil die Einhaltung des Cannabisverbotes ausschließlich vom Willen des Ordnungspflichtigen abhängt und die damit verbundenen Vorgänge von keinem anderen bewirkt werden können. Da gemäß § 58 Abs. 3 VwVG NRW der unmittelbare Zwang nur angewendet werden darf, wenn andere Zwangsmittel nicht zum Ziel führen oder untunlich sind, kann als Zwangsmittel für Verstöße gegen die Ziffer 1 nur ein Zwangsgeld angedroht werden. Die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes ist geeignet, den Willen des Pflichtigen zu beugen. Sie ist auch verhältnismäßig (§ 58 VwVG), weil die Höhe des angedrohten Zwangsgeldes in einem angemessenen Verhältnis zu seinem Zweck steht. Eine Frist zur Erfüllung der Verpflichtungen braucht nach den Vorgaben des § 63 Abs. 1 S. 2 VwVG nicht bestimmt zu werden, da im Wege dieser Allgemeinverfügung eine Unterlassung (hier: Unterlassung des Konsums von Cannabis in der Öffentlichkeit) erzwungen werden soll.

#### Zu Ziffer 3

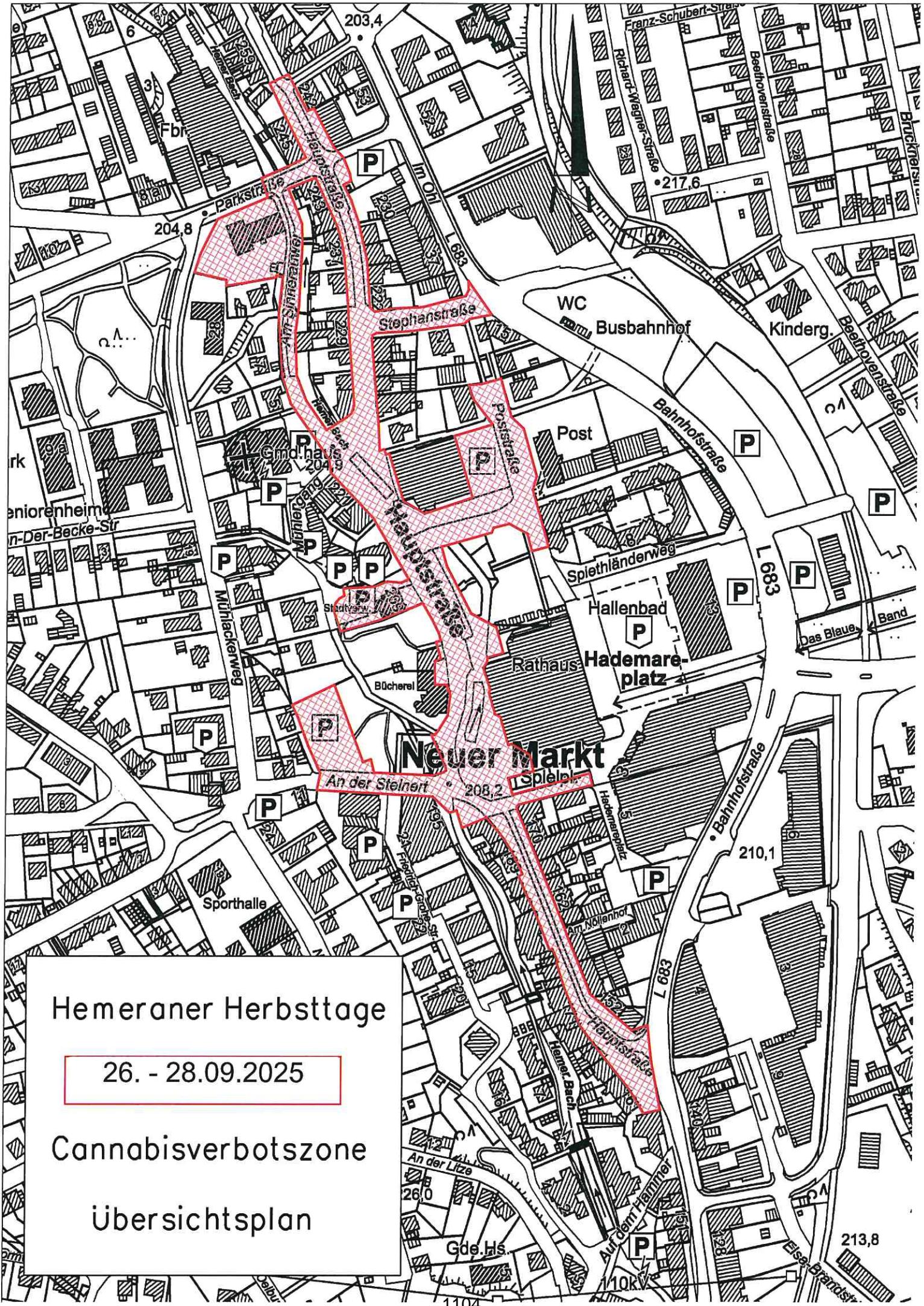
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich daraus, dass die Beseitigung der bestehenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung keinen weiteren Aufschub duldet. Die Gefahren für ein so bedeutendes Individual-Schutzgut wie die Gesundheit unbeteiligter Personen ist so schwerwiegend, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Hingegen steht das private Interesse an dem öffentlichen Konsum von Cannabis außerhalb geschlossener Räume lediglich in einem zeitlich begrenzten Rahmen zurück. Der persönliche Konsumbedarf kann außerhalb des räumlich eingegrenzten Bereiches oder außerhalb der zeitlichen Einschränkung befriedigt werden. Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der vorgenannten Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren für die Gesundheit und den Jugendschutz überwiegt insoweit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervorn Betroffenen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Arnsberg Klage erhoben werden.

Hemer, 31.07.2025

gez.  
Christian Schweitzer  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

### **Bebauungsplan Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt die Öffentlichkeit über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450 gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut zu unterrichten und sie so am Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Die erste Beteiligung wurde vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025 durchgeführt.

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ zu schaffen.

Der Bebauungsplan steht im Zusammenhang mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf hat sich der Standort der Ausgleichsfläche für den Eingriff verändert, dieser befindet sich nun nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 450 sondern ca. 320 m weiter südöstlich. Damit verbunden ist die Reduzierung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 450 von ca. 2,6 ha auf ca. 1,9 ha. Die grundsätzliche Planung zur Errichtung einer PV-Anlage südlich des Wasserwerkes hat sich nicht verändert und es werden auch keine zusätzlichen Flächen für die Aufstellung von Solar-Modulen in Anspruch genommen.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450
- Begründung zum Planentwurf
- Artenschutzprüfung Stufe II
  - Ergebnisse zu Vorkommen und Betroffenheit von Vogel- und Fledermausarten
- Umweltbericht
  - Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter
- Stellungnahme des Märkischen Kreises
  - Untere Immissionsschutzbehörde mit Hinweisen zur Untersuchung von möglichen Lichtimmissionen
  - Untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen zur Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

**Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen sind in der Zeit vom 21.08.2025 bis zum 21.09.2025 möglich unter:**

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: [bauleitplanung@iserlohn.de](mailto:bauleitplanung@iserlohn.de) vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

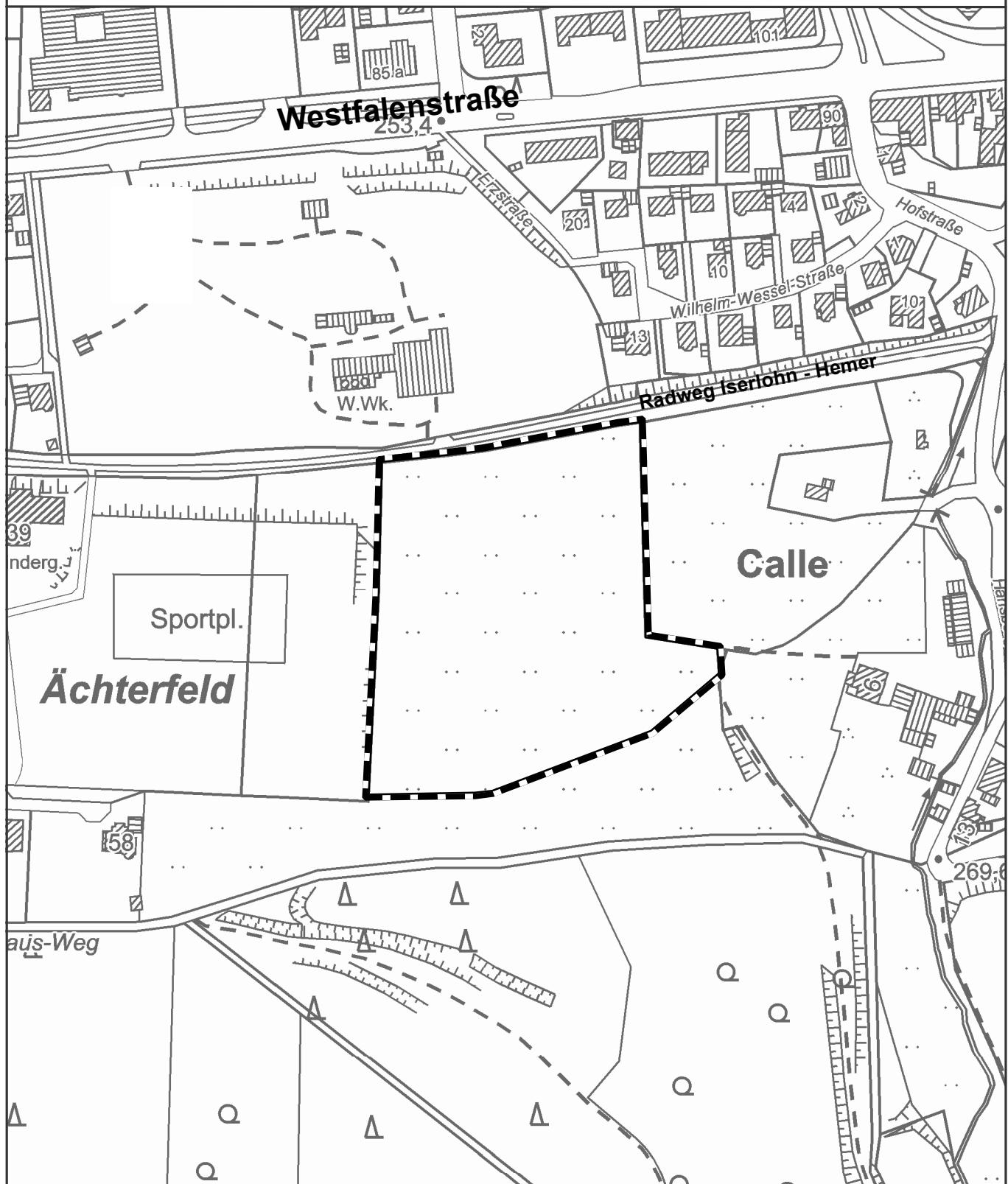
Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum im Stadthaus Bömberg, Bömbergring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Hinrichs, Tel. 02371-217/2352) aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

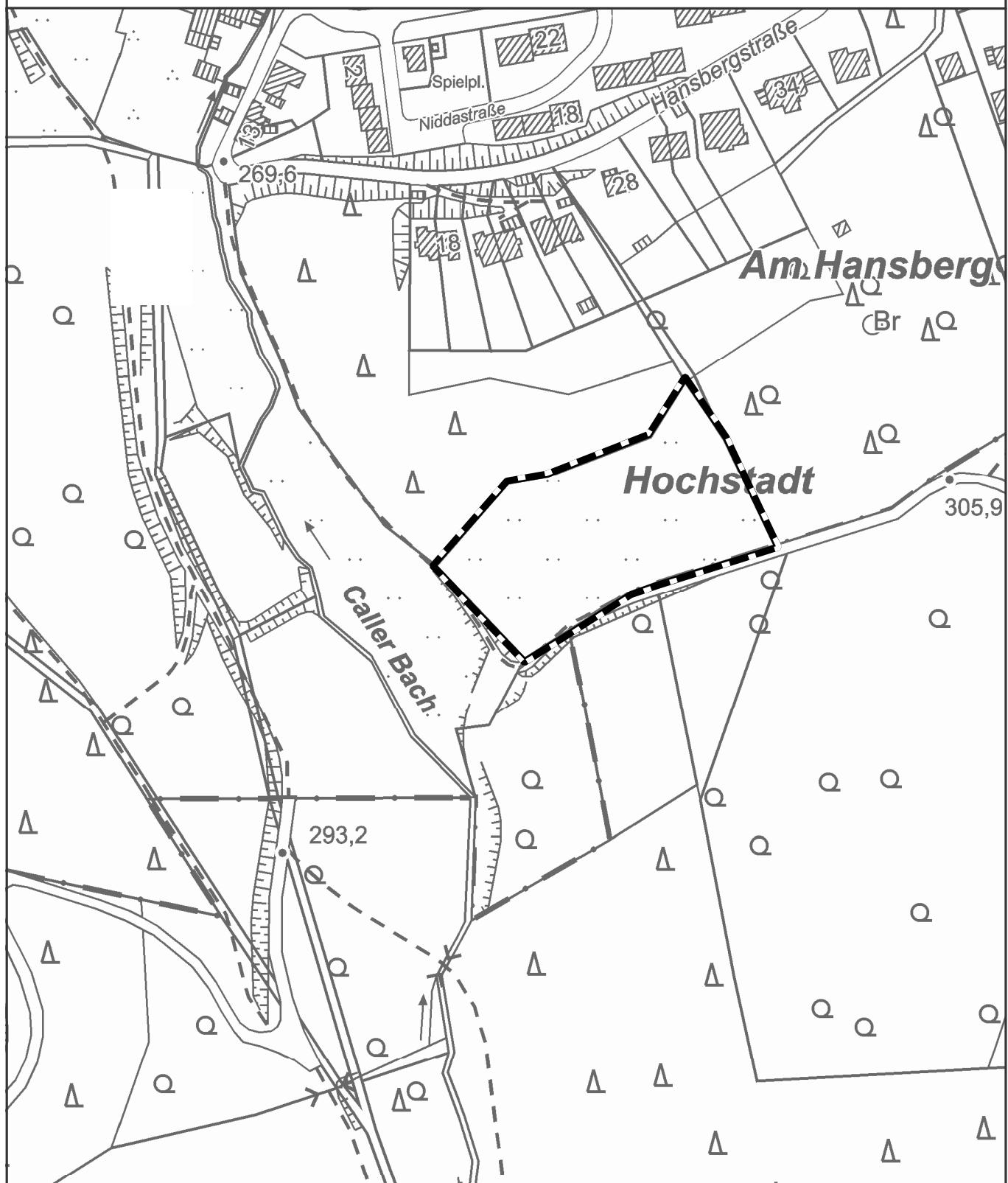
Iserlohn, den 11.08.2025

gez.  
Michael Joithe  
Bürgermeister

**Bebauungsplan Nr. 450**  
**Photovoltaikfreiflächenanlage südlich**  
**des Wasserwerks Krug von Nidda**  
**Plangebiet**



**Bebauungsplan Nr. 450**  
**Photovoltaikfreiflächenanlage südlich**  
**des Wasserwerks Krug von Nidda**  
**Ausgleichsfläche**



Abgrenzung des Plangebietes



## Amtliche Bekanntmachung

### **13. Flächennutzungsplanänderung „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“ Erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt die Öffentlichkeit über den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 450 gem. § 3 Abs. 2 BauGB erneut zu unterrichten und sie so am Bauleitplanverfahren zu beteiligen. Die erste Beteiligung wurde vom 23.01.2025 bis zum 28.02.2025 durchgeführt.

Ziel der Planung ist die Darstellung eines Sondergebiets im Ortsteil Wermingsen mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Iserlohn stellt den Planbereich als Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Darstellung stimmt somit nicht mehr mit der geplanten Nutzung überein. Im Rahmen der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Fläche für die Landwirtschaft in ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ geändert. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 450 „Photovoltaikfreiflächenanlage südlich des Wasserwerkes Krug von Nidda“.

Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf hat sich der Standort der Ausgleichsfläche für den Eingriff verändert, dieser befindet sich nun nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 450 sondern ca. 320 m weiter südöstlich. Damit verbunden ist die Reduzierung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 450 von ca. 2,6 ha auf ca. 1,9 ha. Die grundsätzliche Planung zur Errichtung einer PV-Anlage südlich des Wasserwerkes hat sich nicht verändert und es werden auch keine zusätzlichen Flächen für die Aufstellung von Solar-Modulen in Anspruch genommen.

Folgende Arten von umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und können während der öffentlichen Auslegung eingesehen werden:

- Entwurf der 13. FNP-Änderung
- Begründung zum Planentwurf
- Umweltbericht
  - Ergebnisse zur Betroffenheit nachfolgender Schutzgüter: Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Fläche; Boden; Wasser; Luft und Klima; Landschaft; Mensch und menschliche Gesundheit; Kultur und Sachgüter
- Stellungnahme des Märkischen Kreises
  - Untere Immissionsschutzbehörde mit Hinweisen zur Untersuchung von möglichen Lichtimmissionen

- Untere Naturschutzbehörde mit Hinweisen zur Anpassung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

**Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 21.08.2025 bis zum 21.09.2025 möglich unter:**

<https://www.iserlohn.de/wirtschaft-stadtentwicklung/bebauungsplaene/aktuelle-stadtplanung-und-buergerbeteiligung>

Stellungnahmen können außerdem schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

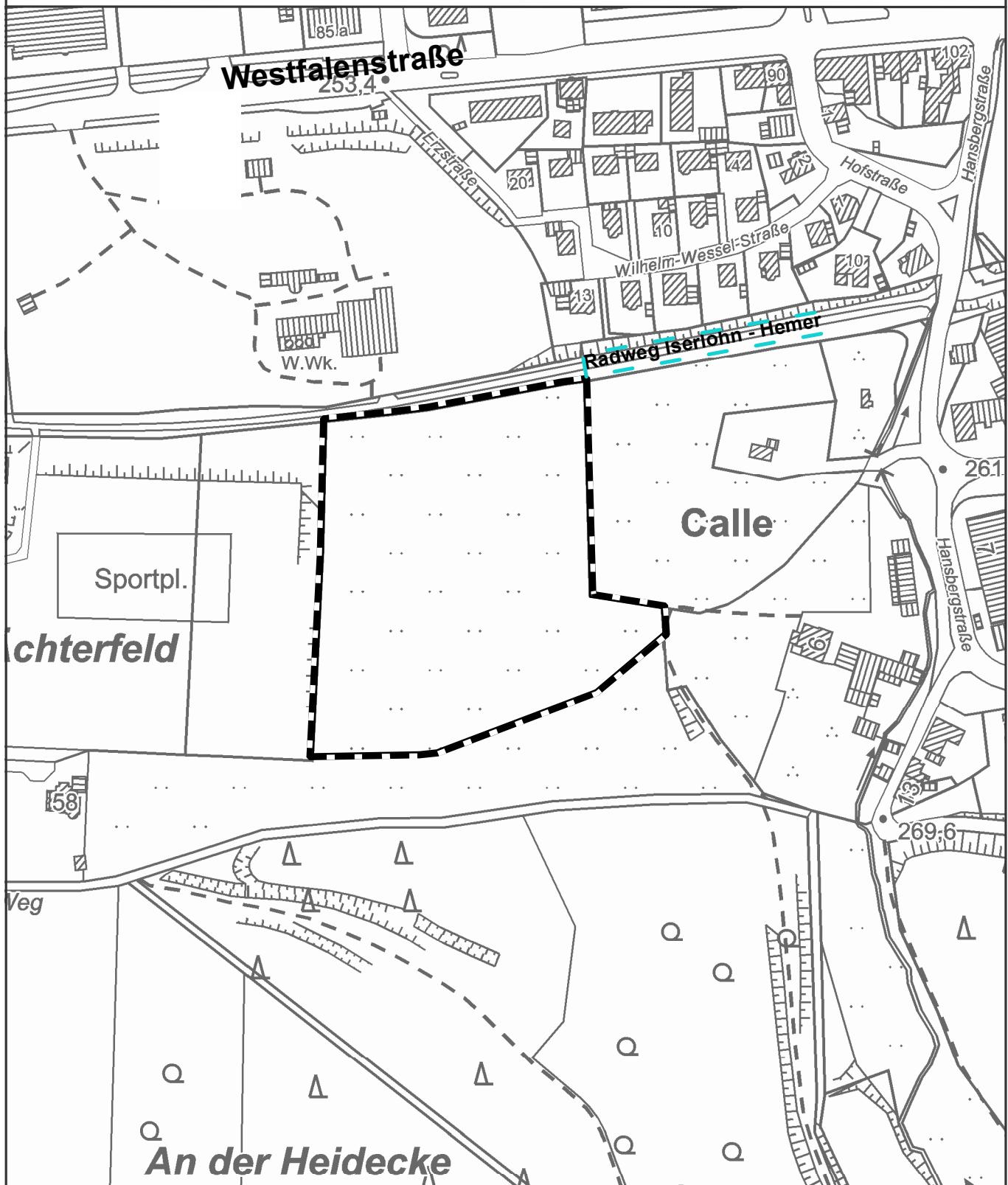
Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum im Stadthaus Bömerbring, Bömerbring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Herr Hinrichs, Tel. 02371-217/2352)

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Iserlohn, den 11.08.2025

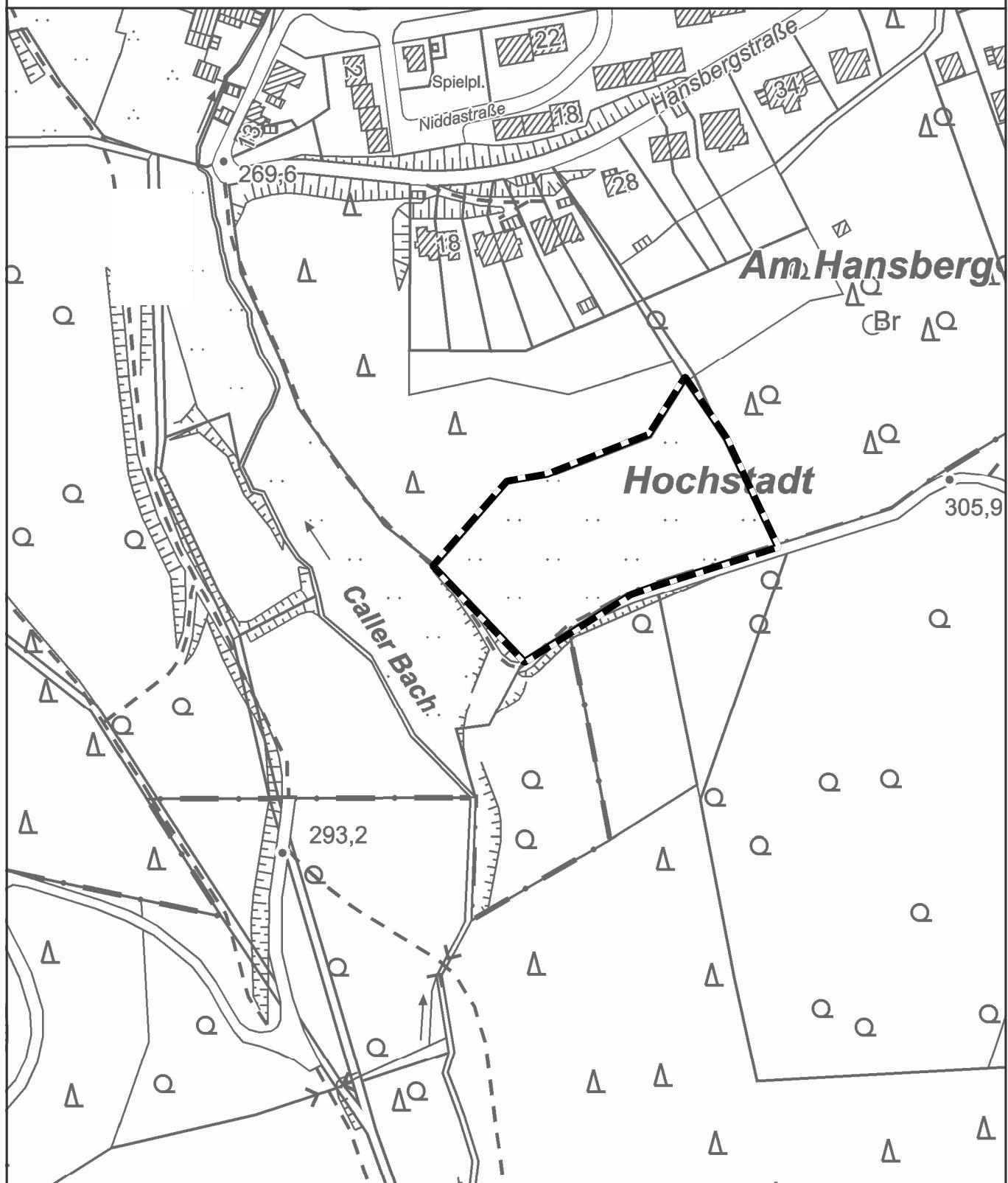
gez.  
Michael Joithe  
Bürgermeister

**Flächennutzungsplan 13. Änderung  
Photovoltaikfreiflächenanlage südlich  
des Wasserwerks Krug von Nidda  
Plangebiet**



Abgrenzung des Plangebietes

**Flächennutzungsplan 13. Änderung  
Photovoltaikfreiflächenanlage südlich  
des Wasserwerks Krug von Nidda  
Ausgleichsfläche**



Abgrenzung des Plangebietes

## Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

### Über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14.09.2025

- Das Wählerverzeichnis der Stadt Plettenberg für die Kommunalwahlen (Wahl des Landrates des Märkischen Kreises, Wahl des Kreistages des Märkischen Kreises, Wahl des Bürgermeisters der Stadt Plettenberg und Wahl der Vertretung der Stadt Plettenberg) am 14.09.2025 für die Wahlbezirke der Stadt Plettenberg wird in der Zeit **vom 25.08.2025 bis 29.08.2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Grünestr.12, Zimmer 110, 58840 Plettenberg, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern eine/r Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftssperre nach dem Melderecht besteht.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **29.08.2025 bis 12.00 Uhr**, beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Grünestraße 12, Wahlamt, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **24.08.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in ihrem/seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

#### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
  - wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum **29.08.2025**) versäumt hat,
  - wenn sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretendem Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum 12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Plettenberg, Rathaus, Grünestr. 12, mündlich oder schriftlich. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Plettenberg beantragt werden. **Eine fernmündliche Antragstellung ist jedoch unzulässig.**

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie/er ihn verloren hat, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, **12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen beim Bürgermeister der Stadt Plettenberg, Wahlamt, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

- Die/Der Wahlberechtigte erhält mit dem gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahlen zugleich

- a) je einen amtlichen Stimmzettel für
  - die Landratswahl (hellblau),
  - die Kreistagswahl (altweiß),
  - die Bürgermeisterwahl (grün) und
  - die Wahl für die Vertretung der Stadt Plettenberg (hellrot),
- b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als der/den Wahlberechtigten persönlich werden Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt, wenn die Empfangsberechtigung durch **schriftliche Vollmacht** nachgewiesen wird. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten; dies hat sie der Stadt Plettenberg vor Entgegnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählt,

- kennzeichnet persönlich die Stimmzettel (hellblau, altweiß, grün, hellrot), legt sie in den amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den verschlossenen amtlichen (blauen) Stimmzettelumschlag in den amtlichen (roten) Wahlbriefumschlag,
- verschließt den (roten) Wahlbriefumschlag und
- übersendet den (roten) Wahlbrief an den Bürgermeister.

Wähler/innen, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die jeweiligen Stimmzettelumschläge bzw. in die jeweiligen Wahlbrieumschläge zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat auf dem jeweiligen Wahlschein durch Unterschreiben der „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der/des Wählerin/Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

9. Für Fragen und Auskünfte steht das Wahlamt im Rathaus, Grünestr. 12, Zimmer 110, 58840 Plettenberg, zur Verfügung:

Telefon: 02391/923-189  
 E-Mail: [Wahlamt@plettenberg.de](mailto:Wahlamt@plettenberg.de)  
 Fax: 02391/923-128

Plettenberg, den 07.08.2025

gez. Steinhoff  
 stellv. Wahlleiter



**Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

**24. Sitzung des Hauptausschusses  
 der Stadt Altena (Westf.)**

am Montag, den 18.08.2025, 17:00 Uhr  
 im großen Sitzungssaal, Zi. 62, Rathaus,  
 Lüdenscheider Str. 22, 58762 Altena (Westf.).

**T a g e s o r d n u n g :**

**I. Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 16.06.2025
2. Wiederaufbauplanung für die kommunale öffentliche Infrastruktur nach der Starkregenkatastrophe im Juli 2021;  
 hier: Sachstandsbericht 2. Quartal 2025  
 (mdl. Bericht der Projektsteuerung)
3. Wiederaufbauplan für die kommunale öffentliche Infrastruktur nach der Starkregenkatastrophe im Juli 2021;  
 hier: Einreichung des Änderungsantrages zum Wiederaufbauplan (ÄA-WAP)
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gem. § 83 GO NW  
 hier: Zustimmung des Kämmerers zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 Satz 3 GO NW
5. Mitteilungen
6. Anfragen

## **II. Nichtöffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift des Hauptausschusses vom 16.06.2025
2. Mitteilungen
3. Auftragsvergabe Wiederaufbauplan
4. Vergabeangelegenheit
5. Vergabeangelegenheit
6. Anfragen

Altena (Westf.) 05.08.2025

gez.  
Stefan Kemper  
Allgemeiner Vertreter



### **Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**

#### **über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates in der Stadt Lüdenscheid am 14. September 2025**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Integrationsrates in der Stadt Lüdenscheid wird in der Zeit vom **25. bis zum 29. August 2025** während der Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 13 Uhr) im **Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus II (ehemaliges Telekomgebäude), Zimmer 1, Rathausplatz 2 b, 58507 Lüdenscheid** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **29. August 2025 bis 13 Uhr**, im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus II (ehemaliges Telekomgebäude), Zimmer 1, Rathausplatz 2b, 58507 Lüdenscheid, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Integrationsratswahl. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit dem Hinweis „barrierefrei“ gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus II (ehemaliges Telekomgebäude), Zimmer 1, Rathausplatz 2 b, 58507 Lüdenscheid während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein für die Wahl des Integrationsrates hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk (Stadtgebiet Lüdenscheid) in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
  - in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte.
  - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
    - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24. August oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
    - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,

- c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Wahl des Integrationsrates werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt. Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. September, 15:00 Uhr und im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die bevollmächtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen.

## 6. Für die Wahl des Integrationsrates erhalten die Wahlberechtigten mit dem orangen Wahlschein

- einen amtlichen Stimmzettel (orange)
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Das hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der/des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in die Wahlbriefe mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, 14. September 2025 bis 16:00 Uhr ein geht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden zu entnehmen.

Der orange Wahlbrief für die Wahl des Integrationsrates, wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus II (ehemaliges Telekomgebäude), Zimmer 1, Rathausplatz 2 b, 58507 Lüdenscheid besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht in Form von Briefwahl direkt an Ort und Stelle auszuüben.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) eingesehen werden.

Lüdenscheid, den 08.08.2025

Der Bürgermeister  
gez. Sebastian Wagemeyer



# Stadt Lüdenscheid

## Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen in der Stadt Lüdenscheid am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Stadt Lüdenscheid wird in der Zeit vom **25. bis zum 29. August 2025** während der Öffnungszeiten (Montag und Donnerstag von 08:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Dienstag, Mittwoch und Freitag von 08:30 Uhr bis 13 Uhr) im **Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus II (ehemaliges Telekomgebäude), Zimmer 1, Rathausplatz 2 b, 58507 Lüdenscheid** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der oben genannten Einsichtsfrist, spätestens am **29. August 2025 bis 13 Uhr**, im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus II (ehemaliges Telekomgebäude), Zimmer 1, Rathausplatz 2 b, 58507 Lüdenscheid, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **zum 24. August 2025** eine Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeisterwahl und / oder Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck

für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit dem Hinweis „barrierefrei“ gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus II (ehemaliges Telekomgebäude), Zimmer 1, Rathausplatz 2 b, 58507 Lüdenscheid während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
  - in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte.
  - nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
    - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 24. August oder die Einspruchsfrist bis zum 29. August 2025 versäumt haben,
    - b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
    - c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (29. August 2025) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 12. September, 15:00 Uhr und im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum Wahltag 15:00 Uhr.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die bevollmächtigte Person hat sich auf Verlangen auszuweisen.

6. Mit dem Wahlschein erhalten die Wahlberechtigten zu den Kreis- und Gemeindewahlen (Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahl)

- je einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl (hellblau), die Kreistagswahl (altweiß), die Bürgermeisterwahl (rosa) und die Ratswahl (grün)
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Das hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbehinderte Wähler/innen können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag, 14. September 2025 bis 16:00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Kommunalwahlen, wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen im Wahlamt der Stadt Lüdenscheid, Rathaus II (ehemaliges Telekomgebäude), Zimmer 1, Rathausplatz 2 b, 58507 Lüdenscheid besteht die Möglichkeit, das Wahlrecht in Form von Briefwahl direkt an Ort und Stelle auszuüben.

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) eingesehen werden.

Lüdenscheid, den 08.08.2025

Der Bürgermeister  
gez. Sebastian Wagemeyer



**Kommunalwahlen am 14.09.2025  
Wahlbekanntmachung**

Am Sonntag, 14.09.2025, finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt.

In Kierspe werden gewählt

- die Landrätin/der Landrat und die Vertretung des Märkischen Kreises (Kreistag) sowie
- der Bürgermeister und die Vertretung der Stadt Kierspe (Gemeinderat).

1. Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Kierspe ist in 17 **Wahlbezirke** eingeteilt.

Diese bilden gleichzeitig den Kreiswahlbezirk 30 sowie den Kreiswahlbezirk 31 des Wahlgebietes des Märkischen Kreises:

Kreiswahlbezirk 30

Stadt Kierspe - Wahlbezirke 05 bis 17

Kreiswahlbezirk 31

Stadt Kierspe - Wahlbezirke 01 bis 04

3. In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten in der Zeit vom 04. August bis zum 24. August 2025 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.
4. Die **Briefwahlvorstände** treten am Wahltag zur Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses um 13. 00 Uhr im Rathaus, Springerweg 21, 58566 Kierspe, zusammen. Die Räume der Briefwahlvorstände sind für die Öffentlichkeit zugänglich. Die Ermittlung der Wahlergebnisse erfolgt in den jeweiligen Wahlbezirken.
5. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen. Daher ist der **Personalausweis oder der Reisepass** mitzubringen. Weiterhin soll die **Wahlbenachrichtigung** mitgebracht werden.

6. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereithalten werden. Die Wählerinnen und Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums für jede Wahl zu der sie wahlberechtigt sind, einen amtlichen Stimmzettel.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Landratswahl:  
hellblauer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- b) für die Kreistagswahl:  
weißer Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck,
- c) für die Bürgermeisterwahl:  
rosa Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und
- d) für die Gemeinderatswahl:  
gelber Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck.

Die Wählerinnen und Wähler haben für die Landrats- und die Kreistagswahl sowie für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl jeweils eine Stimme.

Die wahlberechtigte Person **gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber oder welcher Bewerberin sie gelten soll.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber bzw. eine Bewerberin

- a) für das Amt des Landrats,
- b) für den Kreistag
- c) für das Amt des Bürgermeisters und
- d) für die Vertretung (Gemeinderat) der Stadt Kierspe, gekennzeichnet werden.

Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter/eine Vertreterin anstelle der Wählerin oder des Wählers ist unzulässig.

Die Stimmzettel müssen von den Wählerinnen und Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt worden ist.

Für Wählende, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wählenden Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder die Entscheidung des Wählenden ersetzt, verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfeleistung besteht.

7. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

## 8. Wahlberechtigte mit **Wahlschein**

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe nur in dem Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist oder durch Briefwahl teilnehmen.

## 9. **Briefwahl**

- 9.1. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Kierspe die folgenden Unterlagen beschaffen:
  - einen amtlichen Wahlschein,
  - einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Landratswahl,
  - einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl,
  - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl,
  - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 9.2. Der **rote Wahlbrief** mit den Stimmzetteln (in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

10. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige/diejenige wählt unbefugt, der/die im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

Kierspe, den 08.08.2025

gez.  
Olaf Stelse  
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rathaus > Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



Stadt Neuenrade

### Bekanntmachung

#### Öffentliche Bekanntmachung über die Benennung eines neuen Bewerbers im Rahmen des Verfahrens der Nachwahl für die Vertretung der Stadt Neuenrade zur Kommunalwahl 2025 im Wahlbezirk 4 Stadtgalerie/Festsaal Hönnequellschule

Bezugnehmend auf die beiden öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters der Stadt Neuenrade vom 24. und 28.07.2025 zur Absage der Wahl im Wahlbezirk 4 auf Grund des Todes einer Bewerberin und der Bekanntgabe zum Termin der Nachwahl und dem damit verbundenen Verfahren, gebe ich hiermit bekannt, dass die Freie Wählergemeinschaft Neuenrade (FWG) folgenden Bewerber für die Nachwahl der Vertretung der Stadt Neuenrade am 14.09.2025 für den Wahlbezirk 4 benannt hat:

Name, Vornamen:	Buntenbach, Bernd Karl Michael
E-Mail:	<a href="mailto:bubabitte@t-online.de">bubabitte@t-online.de</a>
Beruf:	Apotheker im Ruhestand
Geburtsjahr:	1947
Geburtsort:	Neuenrade
PLZ, Wohnort:	58809 Neuenrade

Neuenrade, 08.08.2025

gez.  
Antonius Wiesemann  
Wahlleiter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter [www.neuenrade.de](http://www.neuenrade.de) aufgerufen werden.

# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation zwischen der Stadt Plettenberg und der Stadtwerke Neuenrade AöR im Bereich der kommunalen Straßenreinigung

Zwischen der Stadt Plettenberg und der Stadtwerke Neuenrade AöR wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 136), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation im Bereich der kommunalen Straßenreinigung geschlossen:

## Präambel

Die Organisation und Durchführung der kommunalen Straßenreinigung ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gemäß § 1 StrReinG NRW sind die Städte Plettenberg und die Stadtwerke Neuenrade AöR (gem. § 1 Abs. 1 S. 2 StrReinG NRW i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung der Stadt Neuenrade für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtwerke Neuenrade“ zur Straßenreinigung verpflichtet. Die Vereinbarungspartner werden zur Erreichung gemeinsamer Ziele zusammenarbeiten.

## § 1 Gegenstand und Zweck der Vereinbarung

Die im Weiteren unter § 2 definierten Aufgaben der Stadtwerke Neuenrade AöR im Bereich der kommunalen Straßenreinigung werden auf der Grundlage einer mandatierenden Vereinbarung nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 23 Abs. 2 Satz 2 des GkG NRW von der Stadt Plettenberg wahrgenommen. Die gesetzliche Pflicht zur Straßenreinigung i.S.d. § 1 StrReinG NRW verbleibt bei der Stadtwerke Neuenrade AöR. Die Stadtwerke Neuenrade AöR wird für die Stadt Plettenberg die unter § 3 aufgezählten Aufgaben übernehmen. Ziel ist jeweils eine wirtschaftliche, flexible und qualitativ hochwertige Ausführung dieser Aufgaben.

## § 2 Aufgaben der Stadt Plettenberg

1. Die Aufgabenerfüllung der Stadt Plettenberg für die Stadtwerke Neuenrade AöR betrifft die Durchführung des Kehrdienstes. Die Stadt Plettenberg wird den Kehrdienst im durch § 1 StrReinG NRW i.V.m. der Straßenreinigungssatzung Neuenrade (in der jeweils gültigen Fassung) vorgegebenen Umfang durchführen.
2. Die Stadtwerke Neuenrade AöR teilt der Stadt Plettenberg die zu reinigenden Straßenzüge und die abzufahrende Route im Stadtgebiet mit. Die Stadt Plettenberg wird die Reinigungsfahrt jeweils an zwei Tagen im Monat durchführen. Im Regelfall erfolgt die Reinigung jeweils am 1. Montag und am 1. Mittwoch im Monat. Bei Feiertagen stimmen sich die Vereinbarungspartner über die erforderliche Verschiebung ab. Wenn eine Straße aus Gründen, die die Stadt Plettenberg nicht zu vertreten hat (z.B. Witterung oder Baustelle), vorübergehend nicht gereinigt werden kann, so hat die Reinigung mit der nächsten Reinigungsfahrt zu erfolgen.

- Dies gilt auch bei einer witterungsbedingten Einstellung der Leistung durch die Stadt Plettenberg. Wenn eine Straße aus technischen Gründen (z.B. Defekt der Kehrmaschine) vorübergehend nicht gereinigt werden kann, so hat ebenfalls die Reinigung mit der nächsten Reinigungsfahrt zu erfolgen. Die Einstellung des Reinigungsbetriebes erfolgt im Einvernehmen mit der Stadtwerke Neuenrade AöR.
3. Die Reinigung im Stadtgebiet Neuenrade erfolgt mit der kommunalen Kehrmaschine der Stadt Plettenberg durch Personal der Stadt Plettenberg. Eine Handreinigung erfolgt nicht.
  4. Eine Reinigung der Regeneinläufe erfolgt nicht.
  5. Die Stadt Plettenberg führt keine Tätigkeiten im Winterdienst aus.
  6. Die Stadt Plettenberg wird den aufgesammelten Straßenkehricht zum Bringhof in Neuenrade liefern und dort abladen. Die Entsorgung des Kehrichts erfolgt durch die Stadtwerke Neuenrade AöR.
  7. Die Stadtwerke Neuenrade AöR überlässt der Stadt Plettenberg für die Dauer der Laufzeit der Vereinbarung einen Schlüssel für den Bringhof. Der Schlüssel ist der jeweils eingesetzten Fahrerin bzw. dem jeweils eingesetzten Fahrer für den jeweiligen Einsatz zu übergeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Fahrerin bzw. der Fahrer schließt den Bringhof auf, um den Kehricht abzuladen und schließt den Bringhof danach wieder ordnungsgemäß ab. Unbefugte Dritte dürfen den Bringhof nicht betreten. Weitergehende Betretungsrechte können nur von den Stadtwerken Neuenrade AöR erteilt werden.
  8. Jede Fahrerin bzw. jeder Fahrer der Stadt Plettenberg, die oder der die Aufgaben gem. § 2 durchführt, erhält vor erstmaliger Nutzung des Bringhofs die erforderlichen Unterweisungen. Die eingesetzten Fahrerinnen und Fahrer der Stadt Plettenberg und deren Vertreterinnen und Vertreter sind der Stadtwerke Neuenrade AöR konkret zu benennen, die die durchzuführenden Maßnahmen (z.B. Gefährdungsbeurteilung, Festlegung / Überprüfung des Versicherungsschutzes, Unterweisung) festlegt. Die Durchführung der Maßnahmen ist schriftlich festzuhalten und zu den Vertragsunterlagen zu nehmen.
  9. Vor Durchführung und Dokumentation der Maßnahmen gem. Abs. 8 darf der Bringhof grundsätzlich nicht genutzt werden.
  10. Im Bringhof erforderliche Schutzausrüstung ist stets vorzuhalten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Vereinbarungspartner als Arbeitgeber.

### **§ 3 Aufgaben der Stadtwerke Neuenrade AöR**

Die Stadtwerke Neuenrade AöR führt für die Stadt Plettenberg folgende Aufgaben durch:

Gemeinsame Nutzung eines Grundstücks, auf dem die Kehrmaschine gereinigt und gewartet werden kann. Festgelegt wird der Bauhof am Hüttenweg. Änderungen sind zwischen den Vereinbarungspartnern abzustimmen.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

1. Die Vereinbarungspartner zahlen einander für die zu erbringenden Aufgaben jeweils eine angemessene Entschädigung, welche die durch die erbrachten Aufgaben entstehenden Kosten deckt. Die Entschädigung wird jeweils nach

kommunalrechtlichen Grundsätzen kalkuliert. Sollte das Entgelt steuerbar werden, trägt der Vertragspartner die Steuerlast zusätzlich.

2. Die Aufwandsentschädigung für Leistungen gem. § 2 wird pro Kehr-km berechnet. Die Höhe ergibt sich aus der dieser Vereinbarung beigefügten Anlage. Die Stadt Plettenberg ist verpflichtet, den Stadtwerke Neuenrade AöR die Höhe der Aufwandsentschädigung und etwaige Kostensteigerungen für Personal und Maschinen plausibel darzulegen. Die Abrechnung erfolgt quartalsweise. Die Kalkulation der Aufwandsentschädigung ist der Stadtwerke Neuenrade AöR auf Nachfrage zu erläutern.
3. Die Aufwandsentschädigung für Leistungen gem. § 3 richtet sich nach dem in der Anlage angegebenen Stundensatz. Weitere Kosten werden auf Nachweis erstattet (z.B. Wasserverbrauch). Die Kalkulation der Aufwandsentschädigung ist der Stadt Plettenberg auf Nachfrage zu erläutern.

## **§ 5 Koordination**

Die Vereinbarungspartner werden sich regelmäßig über wesentliche Aspekte der Aufgabenerfüllung austauschen. Im Regelfall erfolgt eine Abstimmung zweimal im Jahr in regelmäßigen Abständen (halbjährlich), und zwar im Februar und August. Bei Bedarf werden Sonderabstimmungstermine angesetzt.

## **§ 6 Haftung**

Für Schäden, die den Vereinbarungspartnern im Rahmen der Durchführung dieser Vereinbarung sowie aufgrund von Pflichtverletzungen aus dieser Vereinbarung entstehen, haftet der jeweilige Verursacher nach den gesetzlichen Regelungen.

## **§ 7 Geltungsdauer, Kündigungsrecht**

Die Vereinbarung ist auf eine langfristige Zusammenarbeit ausgerichtet. Sie wird für 7 Jahre abgeschlossen und gilt ab dem 01.04.2025. Sie verlängert sich, ohne dass es einer zusätzlichen Vereinbarung bedarf, jeweils um weitere 2 Jahre, sofern die Vereinbarung nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten gekündigt wird. Vor Ablauf dieser Geltungsdauer ist die Vereinbarung nur aus einem wichtigen Grund kündbar.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen wesentliche Pflichten aus dieser Vereinbarung, dessen Auswirkungen trotz Mahnung nicht in einer angemessenen Frist beseitigt werden.

Die Aufhebung dieser Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt des Märkischen Kreises wirksam, soweit nicht in der Bekanntmachung über die Aufhebung ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

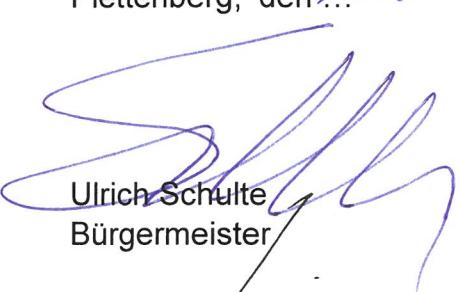
### § 8 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 24 GkG NRW der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Vereinbarung wird erst wirksam, sobald die Aufsichtsbehörde zugestimmt und die Zustimmung im Amtsblatt veröffentlicht hat (§ 24 Abs. 3, 4 GkG NRW). Die Vereinbarungspartner weisen in der für sie vorgeschriebenen Bekanntmachungsform auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde hin.

### § 9 Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder diese Vereinbarung Lücken enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahekommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- (2) Änderungen, Ergänzungen und Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form.

Plettenberg, den 10.03.25

  
Ulrich Schulte  
Bürgermeister

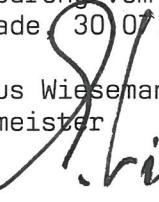
  
Matthias Steinhoff  
Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters

Neuenrade, den ...

  
Fabian Cormann  
Vorstand

  
Marcus Henninger  
Vorstand

Der Rat der Stadt Neuenrade hat in seiner Sitzung am 26.06.2025 einstimmig beschlossen, der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 10.03.2025 beizutreten.  
Neuenrade, 30.07.2025

  
Antonius Wiesemann  
Bürgermeister





# Stadt Plettenberg

## Der Bürgermeister

Stadt Plettenberg · Postfach 1560 und 1580 · 58815 Plettenberg

Stadtwerke Neuenrade AÖR  
Bahnhofstraße 57  
58809 Neuenrade

Grünestraße 12 - 58840 Plettenberg  
Telefon: 02391/923-0 Fax: 02391/923-128

E-Mail: post@plettenberg.de

FG Hoch- und Tiefbau

Auskunft: Herr Denker

Durchwahl: 305 Zimmer:

E-Mail: a.denker@plettenberg.de

Aktenzeichen:

Plettenberg: 18. November 2024

## Auftragsbestätigung

### **Projekt: Kehrdienst für die Stadtwerke Neuenrade AÖR in der Stadt Neuenrade**

Straßenreinigung mit der Großkehrmaschine

Pos.1)	1 Stück	An- und Abfahrt pro Reinigungstag	165,75 €	165,75€
--------	---------	-----------------------------------	----------	---------

Pos.2)	1 Stück	Kehrkilometer (1 Kilometer)	24,20 €	24,20€
--------	---------	-----------------------------	---------	--------

**Der Straßenkehrricht wird zum Bringhof der Stadt Neuenrade verbracht. Die Entsorgung des Kehrichts erfolgt durch die Stadtwerke Neuenrade AÖR.**

Mit freundlichen Gruß  
Im Auftrag:

(Denker)





**Recht/Kommunalaufsicht**

Frau Einhaus  
Zimmer 114  
Durchwahl: (02351) 966-6129  
Telefax: (02351) 966-6954  
E-Mail: K.Einhaus@maerkischer-kreis.de  
Zentrale: (02351) 966-60  
www.maerkischer-kreis.de

**Sprechzeiten**

montags bis freitags 8.30-12.00 Uhr  
donnerstags zusätzlich 13.30-15.30 Uhr

**Aktenzeichen: 42/15.12.02-0036/0001**  
**08. August 2025**

**G e n e h m i g u n g**

Gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW, S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW, S. 618), genehmige ich die von der Stadt Plettenberg und der Stadt Neuenrade am 30.07.2025 geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Kooperation im Bereich der kommunalen Straßenreinigung.

In Vertretung

Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Plettenberg und der Stadt Neuenrade über die interkommunale Kooperation im Bereich der kommunalen Straßenreinigung vom 30.07.2025 und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV NRW, S. 618), öffentlich bekannt gemacht.

## Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde - Lüdenscheid -

In Vertretung Lüdenscheid, den 08.08.2025

Dierckel-Kimpe

Dienstel-Kümper  
Kreisdirektorin



# Plettenberg

## Vier-Täler-Stadt

## Bekanntmachung der Stadt Plettenberg

## **Bebauungsplan Nr. 648 „Unteres Grünetal“**

hier: Bekanntmachung des  
Estellungsbeschlusses, Neuaufstellung

1.

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in der Sitzung am 08.07.2025 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 648 „Unteres Grünetal“ beschlossen.

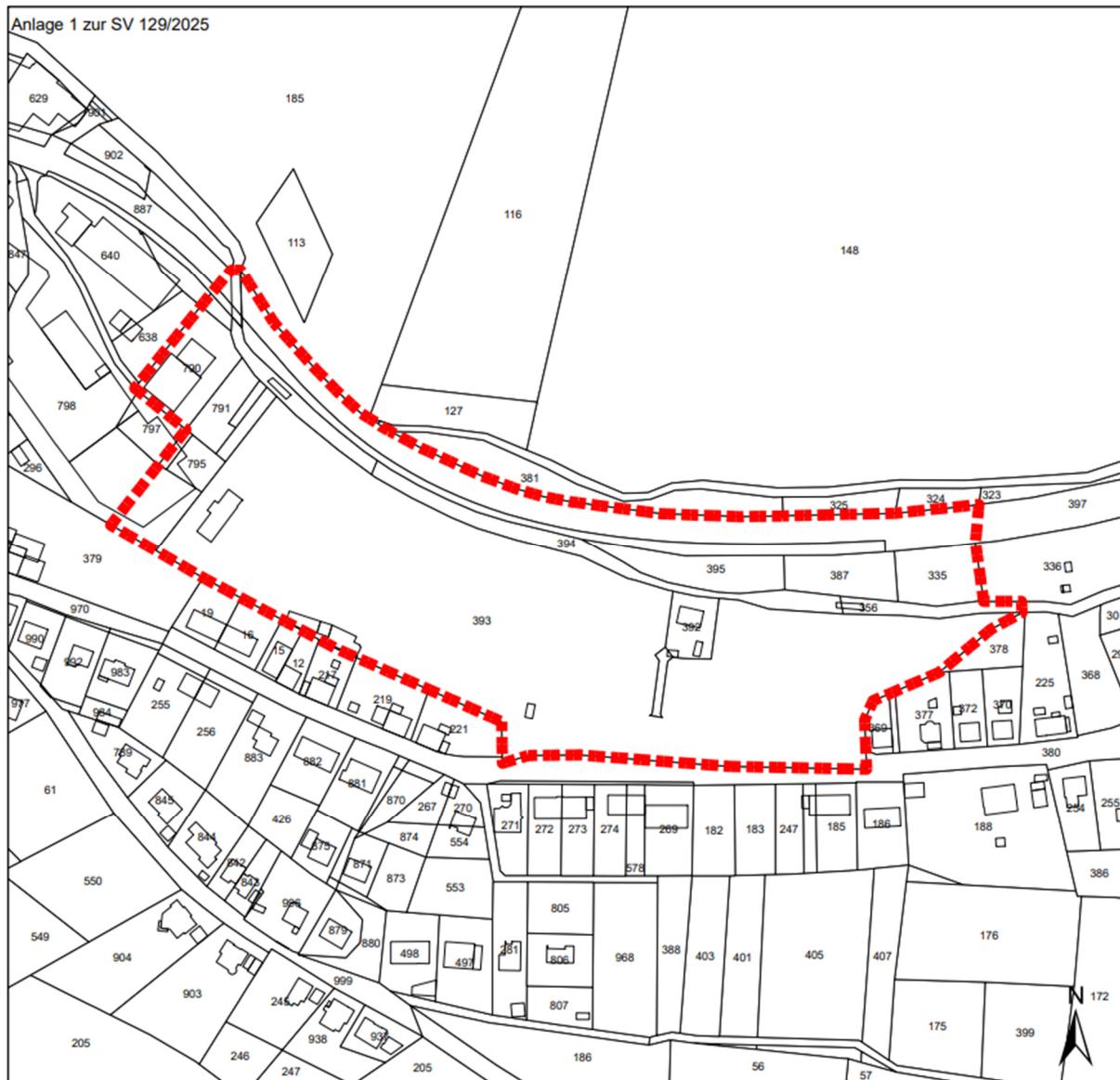
Nach Fertigstellung des Freizeitbades „Aqua Magis“ wurde der Betrieb des Freibades Grünental eingestellt. Mit Aufgabe der Freibadnutzung ist die Fläche unter Einbeziehung der ehemaligen Gärtnerei einer neuen Nutzung zuzuführen.

Das derzeit brachliegende Gelände des ehemaligen Freibades Grünetal, welches im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 643 „Freibad Grünetal“ als Wohnbaufläche ausgewiesen ist, soll daher einer neuen Nutzung zugeführt werden. Ziel der aktuellen Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine zukünftige, nicht störende gewerbliche Nutzung. Die Tallage und die gute verkehrliche Anbindung prädestinieren diese Fläche besonders für gewerbliche Ansiedlungen.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die Kroppstraße, die vom Zentrum zum Ortsteil Landemert führt. Die südliche Begrenzung bilden die Wohngrundstücke entlang des Landemerter Weges.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 281, 335, tlw. 356, 387, 391, 392, 393, 394, 395, 396, tlw. 397 mit der Gemarkung Plettenberg, Flur 08, die Flurstücke 636, 790, 791, 792, 795, 796, tlw. 798, tlw. 887, tlw. 964, 965 mit der Gemarkung Plettenberg, Flur 9.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



## II.

### Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 648 „Unteres Grünetal“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 06.08.2025

Der Bürgermeister

gez.  
Schulte

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Plettenberg**

**17. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**„Unteres Grünetal“**

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

**I.**

Der Rat der Stadt Plettenberg hat in der Sitzung am 08.07.2025 den Aufstellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unteres Grünetal“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die Stadt Plettenberg ist eine der industriell am stärksten geprägten Gemeinden in NRW mit einem hohen Besatz an Industriebetrieben und industriellen Arbeitsplätzen. Die Bereitstellung eines nachfrageorientierten Angebotes an gewerblichen Bauflächen ist somit für die Sicherung der wirtschaftlichen Basis der Gemeinde und die Stadtentwicklung von hoher Bedeutung.

Die Stadt Plettenberg beabsichtigt, daher den Flächennutzungsplan einer kleinen Revision zu unterziehen. Derzeit befinden sich in Plettenberg Kleingewerbeflächen oft inmitten reiner Wohngebiete, was Erweiterungen oder die Schaffung neuer Lagerplätze erschwert und zu Nutzungskonflikten führt. Die Stadtverwaltung Plettenberg plant, daher einen alternativen Standort mit Flächen für Kleingewerbe im Grünetal.

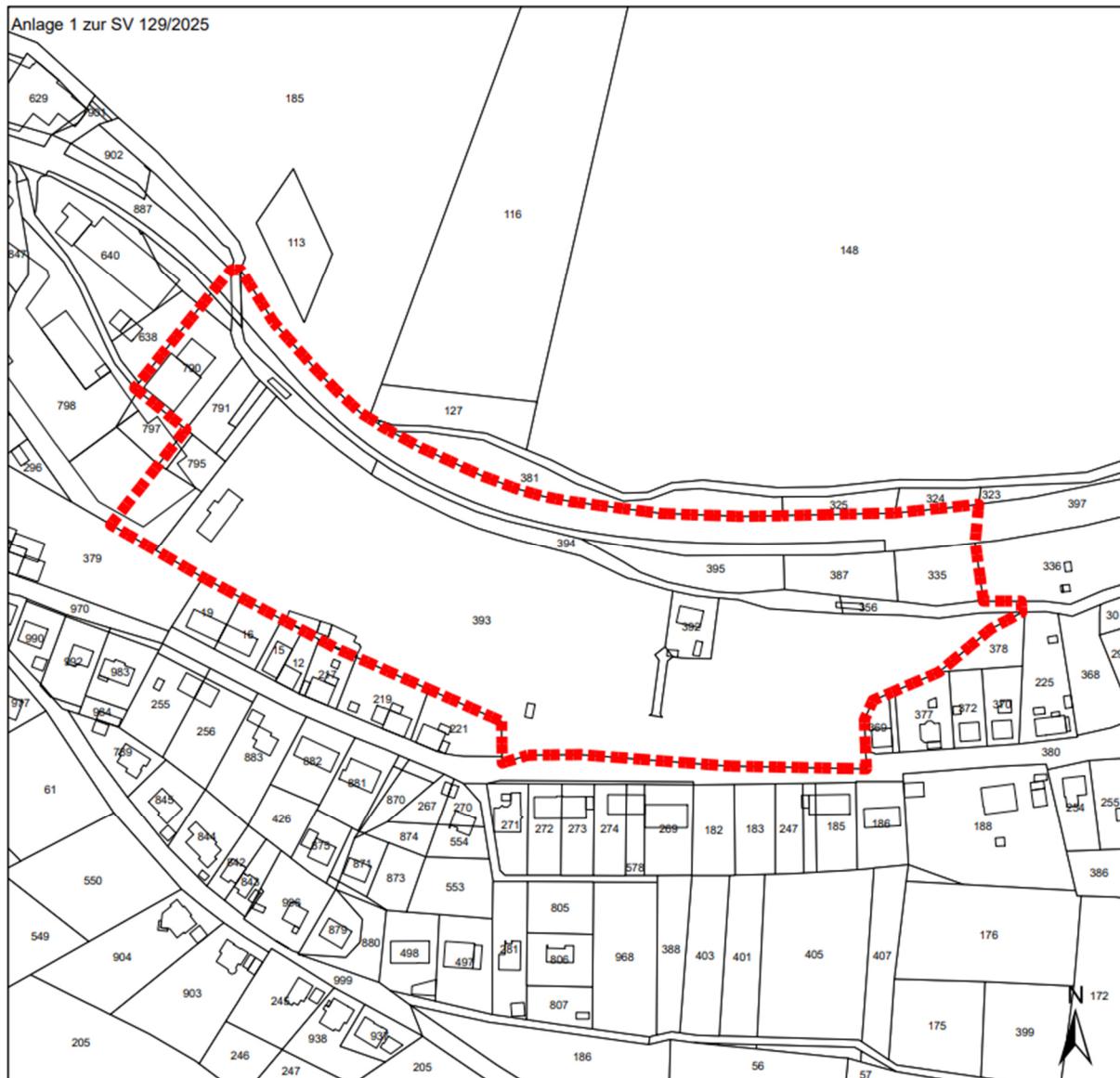
Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan sind die Flurstücke aktuell teils als Gewerbefläche, teils als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO ausgewiesen. Für den geplanten Bebauungsplan Nr. 648 „Unteres Grünetal“ sind die bestehenden Darstellungen als Fläche für den Wohnbau im Flächennutzungsplan jedoch nicht zulässig. Diese Wohnbauflächen, stehen jedoch im Widerspruch zum geplanten Bebauungsplan Nr. 648 „Unteres Grünetal“. Daher ist die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Plettenberg für dieses Vorhaben erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 648 „Unteres Grünetal“ durchgeführt. Kennzeichnend für das Parallelverfahren ist, dass eine inhaltliche Abstimmung zwischen den beiden Planentwürfen beabsichtig ist und dass die einzelnen Verfahrensschritte beider Planungen derart aufeinander bezogen sind, dass eine inhaltliche Abstimmung möglich und gewollt ist. Der Begriff gleichzeitig setzt zwar einen zeitlichen Zusammenhang beider Verfahren voraus, erfährt aber seinen eigentlichen Sinn aus der das Verhältnis von Bebauungsplan und Flächennutzungsplan zueinander bestimmenden Grundvorschriften des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Nördlich des Geltungsbereiches verläuft die Kroppstraße, die vom Zentrum zum Ortsteil Landemer führt. Die südliche Begrenzung bilden die Wohngrundstücke entlang des Landemerter Weges.

Der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst folgende Flurstücke 281, 335, tlw. 356, 387, 391, 392, 393, 394, 395, 396, tlw. 397 mit der Gemarkung Plettenberg, Flur 08, die Flurstücke 636, 790, 791, 792, 795, 796, tlw. 798, tlw. 887, tlw. 964, 965 mit der Gemarkung Plettenberg, Flur 9.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



11

## Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes „Unteres Grünetal“ wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Plettenberg, den 06.08.2025

## Der Bürgermeister

gez.  
Schulte



## Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

### Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen (NRW) am 14.09.2025

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen am 14.09.2025 für die Wahlbezirke der Gemeinde Herscheid wird in der Zeit vom **25.08.2025 bis zum 29.08.2025** beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, - Bürgerbüro -, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten, und zwar

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  
außerdem  
Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
und  
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

Jeder/jede Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunftsperre nach dem Melderecht eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Das Datensichtgerät darf nur von Bediensteten der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist in der Zeit vom **25.08.2025 bis zum 29.08.2025 bis 12.00 Uhr**, bei der Gemeinde Herscheid, Wahlamt, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.08.2025** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen,

wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an den Kommunalwahlen durch **Briefwahl oder durch Stimmabgabe** in einem beliebigen Stimmbezirk des Kommunalwahlbezirks teilnehmen, sofern in einem Kommunalwahlbezirk mehrere Stimmbezirke gebildet wurden.
5. Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie
  - 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind oder
  - 5.2 **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind und
    - a) sie nachweisen, dass sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfest versäumt haben,
    - b) sie aus einem von ihnen nicht vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
    - c) ihre Berechtigungen zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfest entstanden sind oder sich herausstellen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12.09.2025, 15.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Gemeinde Herscheid ([www.herscheid.de](http://www.herscheid.de)) beantragt werden. Eine fernmündliche Antragsstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, **14.09.2025, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er/sie ihn verloren hat, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, **13.09.2025, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter/ eine Wahlberechtigte mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid,

Wahlamt, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch eingelegt werden.

6. Wer einen Wahlschein beantragt, erhält mit dem gemeinsamen Wahlschein zu den **Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeister-, Rats-, Landrats-, Kreistagswahl)** zugleich
  - a) je einen amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (kanariengelb), die Gemeinderatswahl (rosa), die Landratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (altweiß),
  - b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - c) den amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag,
  - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen dürfen an eine andere Person als den Wahlberechtigten/die Wahlberechtigte persönlich nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Wer durch Briefwahl wählt,
  - kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
  - unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages,
  - steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
  - verschließt den Wahlbriefumschlag und
  - übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister.

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen.

Wähler/Wählerinnen, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in den Stimmzettelumschlag bzw. den Wahlbriefumschlag zu legen und diesen zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese **Hilfsperson** hat auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der **Versicherung an Eides Statt** zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers/der Wählerin gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss der Wähler/die Wählerin den verschlossenen Wahlbrief mit dem Wahlschein und (in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag) seine/Ihre Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle über senden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am**

**Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Nach Eingang des Wahlbriefes bei der angegebenen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Herscheid, 11.08.2025

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
P l a t e – E r n s t

# ISERLOHN.

wald | stadt | heimat

## Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Verbot des Verkaufs und der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige sowie das Konsumverbot an bestimmten Stellen im Stadtgebiet Iserlohn  
(Lachgasverordnung)

**Vom 23.07.2025**

### I.

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I S. 602/BGBI. II 454-1) wird von der Stadt Iserlohn als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Haupt- und Personalausschusses vom 23.07.2025 für das Gebiet der Stadt Iserlohn folgende Ordnungsbehördliche Verordnung sowohl über das Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ an Minderjährige als auch das Konsumverbot an bestimmten Stellen im Stadtgebiet Iserlohn erlassen:

### § 1 Verkaufs- und Weitergabeverbot

(1) Der Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an minderjährige Personen sind im Gebiet der Stadt Iserlohn verboten. Das Verbot gilt unabhängig davon, ob die Ab- und Weitergabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

(2) Verkaufsstellen sind verpflichtet, sicherzustellen, dass Lachgas nicht an Minderjährige abgegeben wird. Vom Verbot umfasst ist auch der Betrieb von Automaten, die Lachgas als Ware anbieten und keinen ausreichenden technischen Schutz vor Gebrauch des Automaten durch Minderjährige bieten.

(3) Vom Verbot ausgenommen ist die Gabe von Lachgas aufgrund einer ärztlichen Anordnung.

## § 2 Konsumverbot an bestimmten Stellen

Der Konsum von Distickstoffmonoxid „Lachgas“ ist auf städtischen Kinderspielplätzen und Schulhöfen verboten.

Das Verbot umfasst den Konsum von Lachgas durch Minderjährige und Erwachsene.

## § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Lachgas ist das Gas Distickstoffmonoxid (N<sub>2</sub>O), unabhängig von der Verpackung, Darreichungsform oder Reinheit.

(2) Weitergabe ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung des Besitzes oder der Verfügungsgewalt über Lachgas auf eine andere Person.

(3) Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 4 Ordnungswidrigkeiten und Einziehung

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot des Verkaufs oder der Ab- und Weitergabe gemäß § 1 oder das Konsumverbot gemäß § 2 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

(3) Das entgegen dem § 1 dieser Verordnung erlassene Verbot im Stadtgebiet Iserlohn in Automaten ohne ausreichenden technischen Schutz angebotene Lachgas kann eingezogen werden. Ebenfalls kann Lachgas, das an den nach § 2 dieser Verordnung verbotene Örtlichkeiten konsumiert wird, eingezogen werden.

## § 5 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft. Sie tritt am 31.12.2027 außer Kraft.

### II.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 06.08.2025

Stadt Iserlohn  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Michael Wojtek  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

**ISERLOHN.**  
wald | stadt | heimat

**Ordnungsbehördliche Verordnung**  
zur Änderung der ordnungsbehördlichen  
Verordnung über das Offenhalten von  
Verkaufsstellen aus besonderem  
Anlass im Stadtteil Letmathe (Erste Änderung)  
vom 24.07.2025

### I.

Der Haupt- und Personalausschuss hat am 24.07.2025 gemäß einer Eilentscheidung nach § 60 Abs. 1 GO die nachstehende ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Letmathe beschlossen. Diese ordnungsbehördliche Verordnung beruht auf § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung vom 30.03.2018.

#### Artikel 1

In § 1 wird der 07.09.2025 durch den 31.08.2025 ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

### II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 06.08.2025

Stadt Iserlohn  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

gez.  
Michael Wojtek  
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer



#### Bekanntmachung der Stadt Halver

#### **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Halver vom 11.08.2025**

##### **I.**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) i. V. mit § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz (LadSchlG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 744 / SGV NRW, Seite 7113) und § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 13.11.2007

(GV.NRW, Seite 561 / SGV NRW, Seite 281) und der §§ 25 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528 / SGV NRW, Seite 2060) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Halver gemäß Beschluss vom 07.07.2025 verordnet:

##### **§ 1**

- (1) Die Verkaufsstellen in dem unter § 1 (2) näher bezeichneten Bereich der Innenstadt in Halver dürfen am 28.09.2025 – Halveraner Herbst – von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Die Verkaufsstellen sind auf folgende Bereiche des Stadtgebietes begrenzt:
  - Frankfurter Straße von Hausnummer 2 bis 52 und 1 bis Hausnummer 45
  - Bahnhofstraße einschließlich des Einkaufszentrums bis Hausnummer 30

##### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Öffnungszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 (2) des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

##### **§ 3**

**Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.**

##### **II.**

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

##### **III.**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form – oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 11.08.2025

Stadt Halver  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister  
gez. Michael Brosch



## Bekanntmachung der Stadt Balve

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14. September 2025

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Balve für die Kommunalwahlen (Wahl des Landrates des Märkischen Kreises, Wahl des Kreistages des Märkischen Kreises, Wahl des Bürgermeisters der Stadt Balve, Wahl der Vertretung der Stadt Balve) am 14. September 2025 für die Wahlbezirke der Stadt Balve wird in der Zeit vom

**25.08.2020 bis 29.08.2025**

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Balve, 58802 Balve, Widukindplatz 1, Zimmer 16, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom

**25.08.2025 bis 29.08.2025  
spätestens am 29.08.2025 bis 12:00 Uhr,  
beim Bürgermeister der Stadt Balve  
Widukindplatz 1, 58802 Balve**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleget werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihre Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe nur in diesem Wahlbezirk** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

#### 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 **ein/e nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihre Verschulden die Einspruchfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29.08.2025) versäumt hat.
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **12. September 2025, 15:00 Uhr**, bei der Stadt Balve, Widukindplatz 1, Raum 16, 58802 Balve mündlich oder schriftlich beantragt werden. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Der Wahlschein kann auch über die Homepage der Stadt Balve ([www.balve.de](http://www.balve.de)) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine/n andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e behinderter Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem gemeinsamen Wahlschein für die Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl) erhält der/die Wahlberechtigte

- a) je einen amtlichen Stimmzettel für
  - die Wahl des Landrates (blau)
  - die Wahl des Kreistages (weiß)
  - die Wahl des Bürgermeisters (rosa) und
  - die Wahl des Stadtrates (grün)
- b) den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- c) den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu verschicken. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

8. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die vier Stimmzettel, legt sie in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag, verschließt den roten Wahlbriefumschlag und übersendet ihn an den Bürgermeister.

Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die jeweiligen Stimmzettelumschläge bzw. in die jeweiligen Wahlbriefumschläge zu legen und diese zu verschließen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat auf dem jeweiligen Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden,

dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch beim Bürgermeister, Widukindplatz, 58802 Balve, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der /die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

In allen Wahlanlegenheiten erteilt das Wahlamt der Stadt Balve während der Dienststunden Auskünfte (Tel.: 02375/9260)

58802 Balve, 06.08.2025

Der Bürgermeister:  
gez. Mühling  
Hubertus Mühling